

Allgemeine Mandatsbedingungen - „Arndt & Urban Rechtsanwälte in Partnerschaft“ PartG

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden "Allgemeinen Mandatsbedingungen" gelten für alle Geschäftsbeziehungen, in welchen die „Arndt & Urban – Rechtsanwälte in Partnerschaft“ PartG oder deren Partner anwaltlich tätig werden, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten insbesondere auch für weitere Aufträge/ Mandate, die künftig erteilt werden sollten, es sei denn, die Parteien vereinbaren im Einzelfall schriftlich etwas anderes. Abweichende Geschäftsbedingungen der Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Vergütungshöhe/Vergütungsschuldner/Aufrechnung/ Sicherungsabtretung

(1) Die Vergütung bestimmt sich nach gesonderter Vereinbarung. Soweit eine solche Vereinbarung nicht oder nicht wirksam getroffen ist, bestimmt sich die Vergütung nach den jeweils geltenden gesetzlichen und vom Gegenstandswert abhängigen Vergütungsbestimmungen. Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung der Partnerschaftsgesellschaft oder deren Partner.

(2) Der Mandant ist zur Aufrechnung gegen Forderungen der Partnerschaftsgesellschaft oder deren Partner nur berechtigt, wenn und soweit die Forderung des Mandanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(3) Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden zur Sicherung und in Höhe noch ausstehender Vergütungsansprüche an die dies mit Mandatsannahme annehmende Partnerschaftsgesellschaft oder deren Partner bei Einzelbeauftragung abgetreten, die zugleich auch berechtigt sind, berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Zahlungspflichtigen anzuzeigen. Mehrere Vollmachtgeber haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Haftung

(1) Die Partnerschaftsgesellschaft oder deren Partner bei Einzelbeauftragung haften für sämtliche schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Die Haftung der Partnerschaftsgesellschaft oder deren Partner bei Einzelbeauftragung auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche verschuldensabhängige Haftung wird im Übrigen auf 1.000.000 (1 Million) EUR pro Schadenfall beschränkt.

(3) Die Haftungsbeschränkung nach § 3 Abs. 2 gilt bei Pflichtverletzung durch die Partnerschaftsgesellschaft oder deren Partner bei Einzelbeauftragung entsprechend § 51a BRAO nur bei durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schäden.

(4) Die Haftungsbeschränkung nach § 3 Abs. 2 gilt darüber hinaus für Mandanten, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, mit der Maßgabe, dass auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit eines einfachen Erfüllungsgehilfen auf 1.000.000 (1 Million) EUR beschränkt ist.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne der vorstehenden Absätze ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstehen. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlergrundlage beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(6) Für sonstige Schäden haften die Partnerschaftsgesellschaft oder deren Partner bei Einzelbeauftragung nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von wesentlichen Pflichten. Die Partnerschaftsgesellschaft oder deren Partner bei Einzelbeauftragung haften nicht für Übersetzungsfehler, Schreibfehler und sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten, sofern sie im Einzelfall kein Übernahmeverschulden trifft. Mündliche und fernmündliche Auskünfte und Erklärungen außerhalb von bestehenden Vertragsverhältnissen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

§ 4 Kommunikation per Email

Der Mandant erklärt sich bis auf schriftlichen Widerruf damit einverstanden, dass die Korrespondenz über Email zwischen ihm und der Partnerschaftsgesellschaft oder deren Partner bei Einzelbeauftragung grundsätzlich unverschlüsselt erfolgt.

§ 5 Einwilligung zur Datenverwendung

Der Mandant erteilt hiermit der Partnerschaftsgesellschaft oder deren Partner bei Einzelbeauftragung die Erlaubnis, anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages sowie für eine spätere Kontaktaufnahme bzw. zu Eigenwerbezwecken zu verarbeiten, zu speichern und zu ändern und/oder durch Dritte verarbeiten, speichern und/oder ändern zu lassen. Er kann dem mit Wirkung für die Zukunft (auch per Email) jederzeit widersprechen.

§ 6 Ausschlussfristen

(1) Hat der Mandant von anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder hätte er diese ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssen, ist er verpflichtet, diese gegenüber der Partnerschaftsgesellschaft oder deren Partnern bei Einzelbeauftragung innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten, die frühestens mit der Beendigung des Mandats zu laufen beginnt, geltend zu machen. Der Auftrag gilt spätestens bei der Übersendung der letzten Honorarrechnung als beendet. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Mandant auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(2) Die in § 6 Abs.1 genannten Beschränkungen gelten nicht, soweit es sich um vorsätzlich verursachte vertragliche und/oder außervertragliche Ansprüche des Mandanten bzw. Anspruchsberechtigten handelt und für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.